

Amtliche Bekanntmachung

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum Bebauungsplan „Irsengund-West (Gewerbe)“

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberreute hat am 11.02.2026 den Bebauungsplan „Irsengund-West (Gewerbe)“ in der Fassung vom 02.02.2026 als Satzung beschlossen. Das Plangebiet liegt am westlichen Rand des Ortsteiles "Irsengund" sowie südöstlich vom Hauptort Oberreute. Innerhalb des Geltungsbereiches befinden sich die Grundstücke mit den Fl.-Nrn. 262 (Teilfläche) und 263 (Teilfläche). Der räumliche Geltungsbereich ist im abgebildeten Lageplan dargestellt. Dem durch die vorliegende Planung verursachten Eingriff wird eine Ausgleichsfläche außerhalb des Geltungsbereiches dieser Planung zugeordnet. Diese Ausgleichsfläche befindet sich südlich von "Irsengund" auf der Fl. Nr. 532 der Gemarkung Oberreute, wo durch die Schaffung temporärer Waldlichtungen der Struktur- und Artenreichtum gefördert wird.

Der Bebauungsplan „Irsengund-West (Gewerbe)“ wird gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) durch diese Bekanntmachung rechtsverbindlich. Ein Genehmigungsverfahren beim Landratsamt Lindau war nicht erforderlich, da der Bebauungsplan aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt worden ist.

Der Bebauungsplan „Irsengund-West (Gewerbe)“ – bestehend aus Planzeichnung, Satzung und Begründung – kann ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Oberreute (Hauptstraße 33, 88179 Oberreute, Vorzimmer Bürgermeister) sowie bei der Verwaltungsgemeinschaft Stiefenhofen im Rathaus Stiefenhofen (Hauptstraße 8, 88167 Stiefenhofen, Zimmer 7), während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Gemeinde Oberreute und der Verwaltungsgemeinschaft Stiefenhofen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem soll der in Kraft getretene Bebauungsplan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter <https://www.vg-stiefenhofen.de/aktuelles-service/aktuelles> und unter <https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal> eingestellt und einsehbar sein.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Baugesetzbuches beim Zustandekommen eines Bebauungsplanes unbeachtlich, wenn sie im Falle einer beachtlichen Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, im Falle einer beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB), im Falle von beachtlichen Mängeln des Abwägungsvorgangs (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) oder im Falle beachtlicher Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder die Mängel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, wird hingewiesen.

Gemeinde Oberreute
Oberreute, 08.04.2026

gez.
Schneider, 1. Bürgermeister

Aushang: 09.04.2026

Abnahme: 24.04.2024

Zeichen: